

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-039-2020

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 21.09.2020 im Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Neunkirchen, 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 70

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Johann Gansterer

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadträtin Christine Vorauer

Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderätin Marion Baumgartner

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderat Leopold Berger, DSA

Gemeinderat Mahir Genc

Gemeinderat Reinhard Glöckel

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS

Gemeinderat DI Roland Müller
Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA
Gemeinderätin Amra Pilav
Gemeinderat Peter Stix
Gemeinderat Erduvan Süs
Gemeinderätin Zeynep Düzce
Gemeinderat Manuel Kolanowitsch
Gemeinderat Günter Pallauf
Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger
Gemeinderat Johann Handler
Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd
Gemeinderätin Michaela Kaplan
Gemeinderätin Nina Katzgraber
Gemeinderat Ibrahim Koc
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Andreas Reither
Gemeinderätin Regina Danov, BA
Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD
Gemeinderat Wilhelm Haberbichler

Abwesend:

Gemeinderat Ing. Oliver Huber (entschuldigt)
Gemeinderätin Mag. Birgit Haidenwolf (entschuldigt)
Gemeinderätin Silvia Grasinger (entschuldigt)

Schriftführer:

Stadtdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Amra Pilav (VP-Fraktion), Gemeinderat Günter Pallauf (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderätin Gerlinde Metzger (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Wilhelm Haberbichler (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass **5 Dringlichkeitsanträge** eingelangt sind:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen betreffend Fußgängerunterführung Flatzerstraße, Beauftragung der Planung

Berichterstatte: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stellt / stellen gem. §46/3 der NÖ. Gemeindeordnung folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG

Beim gemeinsamen Gespräch mit der ÖBB und dem von der ÖBB beauftragten Planungsbüro am 12.8.2020 wurde festgelegt, dass zusätzlich zur Planung der Unterführung in der Raglitzerstraße (Siehe Planungsübereinkommen) seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen auch die Fußgängerquerung der Flatzerstraße untersucht werden soll. Die Kosten für diese Planung sind gesondert zu betrachten und durch die Stadtgemeinde Neunkirchen zu tragen.

Der Gemeinderat möge die Planung für eine Fußgängerquerung der Südbahn im Bereich Flatzerstraße zum Preis von € 4.560,00 inkl. USt. an das Planungsbüro Schneider Consult ZT beauftragen. Für die Kosten ist im NTVA 2020 Sorge zu tragen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Planung der beiden Querungen (Raglitzerstraße und Flatzerstraße) soll zeitlich verschränkt erfolgen und bis Ende 2020 vorliegen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als **Punkt 4.1** auf die Tagesordnung.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Stadtrates für Verwaltung betreffend Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken) zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und Fa. EASY Park Austria GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien

Berichterstatter: Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA

Sachverhalt:

Zwischen der der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Fa. Easy Park Austria GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien etabliert möge beiliegender Vertrag beschlossen werden, welche die o.a. Firma zum Systembetreiber der Funktion „Handyparken“ ermächtigt.

Begründung der Dringlichkeit:

Da der Betrieb bereits mit 12.10.2020 startet ist Dringlichkeit gegeben.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als **Punkt 4.2** auf die Tagesordnung.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Radwegbrücke im Bereich Postweg/Triesterstraße

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen wurde die Errichtung der Radweg-Brücke im Zuge des Postweges in den Stadtpark beim Land NÖ zur Förderung eingereicht. Nunmehr hat der Qualitätsbeirat das Vorhaben einstimmig für förderwürdig befunden.

Um eine schriftliche Förderzusage zu erhalten ist die beiliegende Erhaltungserklärung, die eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf, zu unterfertigen.

Begründung der Dringlichkeit:

Um noch heuer die Förderung in Anspruch nehmen zu können ist diese Erklärung so schnell als möglich zu beschließen, eine Abhandlung in der nächsten Sitzung am 30.11.2020 würde keine Abrechnung und somit keine Förderungsauszahlung im heurigen Jahr ermöglichen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Erhaltungserklärung unterfertigen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als **Punkt 4.3** auf die Tagesordnung.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Danov, BA betreffend Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung vom 16.09.2020

Berichterstatte: Gemeinderätin Regina Danov, BA

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 16.09.2020 mit nachstehenden Themen:

- Klärung der offenen Fragen betreffend Miete der FF Peisching (lt. letztem Protokoll Seite 7/8) durch Vorlage der Mietabrechnungen 2019, 2018, 2017
- Übersicht: Kommunalsteuer / Tourismusabgabe / Ertragsanteile, Stand per 15.09.2020
- COVID19-Hilfspaket der Stadtgemeinde, Übersicht und aktueller Stand
 - o Gesamtvolumen
 - o Subventionen
 - Unterstützung besonderer Aktivitäten zum Ankurbeln der lokalen Wirtschaft
 - Unterstützung der Gastwirte
 - Unterstützung der Künstler
 - Nutzung von Werbetafeln u Plakatflächen
 - Digitalisierungspaket für Wirtschaftstreibende
 - o Gewinnspiel
 - o CoVid 19-Beauftragter
 - o vorgezogene Vereinsförderung
 - o Mieterlässe
 - o Abgaben-Stundungen und –Ratenzahlungen
- COVID19-Hilfspaket des Landes. Übersicht und aktueller Stand
- Bekleidungs pauschale (offene Fragen aus der letzten Sitzung)

Da der Prüfungsausschuss am Mi, 16.09.2020 tagte und an diesem Tag, zur Einhaltung der Frist nach Gemeindeordnung, bereits der Gemeinderat eingeladen werden musste konnte der Bericht des Prüfungsausschusses nicht auf die Tagesordnung genommen werden. Darüber hinaus setzt, gemäß § 45 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung nach Anhörung des Stadtrates fest und dessen Sitzung fand bereits am Mo, 14.09.2020 statt.

Um dennoch die Ergebnisse und Erkenntnisse des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat zeitnah vorlegen zu können, soll der Prüfbericht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 21.09.2020 aufgenommen werden.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als **Punkt 4.4** auf die Tagesordnung.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ-Fraktion betreffend Schanigärten in den Wintermonaten

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Normalerweise gibt es in der kalten Jahreszeit für Gastronomen lediglich die Möglichkeit einer „kleinen Winteröffnung“ für die Schanigärten. Anbetracht der COVID-19-bedingten Situation sollen die Gastronomiebetreiber die Möglichkeit bekommen, die Schanigärten unter den gleichen Bedingungen wie in den Sommermonaten auch über den Winter für die Gäste bereitzustellen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass Gäste in der momentanen Situation auch in den Wintermonaten im Freien und nicht in geschlossenen Räumen die Gelegenheit zur Konsumation bekommen.

Der Gemeinderat wolle

- 1.) die temporäre Abänderung der betreffenden Verordnung zur Nutzung von öffentlichem Grund im Gemeindegebiet in der Form beschließen, dass die Schanigärten vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 entsprechend der Genehmigungen und Bedingungen der vorangegangenen Sommersaison betrieben werden dürfen
- 2.) sowie eine Rückerstattung durch Subvention in der Höhe der Gebrauchsabgabe lt. NOE Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700 in der derzeit gültigen Fassung, die für die erweiterte Genehmigung vorgeschrieben wird, für den betreffenden Zeitraum (1. Oktober bis 30. April), die mittels Antrag bis zum 30.11.202 durch den Betreiber bei der Gemeinde eingebracht werden muss, zu beschließen

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als **Punkt 4.5** auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

- 3.1.1 Abschluss einer Elektroanlagenversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung für das Erholungszentrum.
- 3.1.2 Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Traktor Kubota NK-592 DR bei der R+V Allgemeine Versicherung AG

3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT

Berichterstatter: Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA

- 3.2.1 Stadtpolizei: Kurzparkzonenabgabenverordnung, Änderung
- 3.2.2 Löschungserklärung betreffend Grundstück Nummer 270/1, EZ 3308, Grundbuch 23321 Neunkirchen (Boulderhalle)
- 3.2.3 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Mag. Benedikt Wallner, Hannes Schiel, MA und Mag. Vanessa Staudenhirz

3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

- 3.3.1 Überarbeitung des derzeit rechtskräftigen "Örtlichen Entwicklungskonzeptes" der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 3.3.2 Entwidmung und Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut, EZ. 5, KG. Neunkirchen (Rohrbacherstraße)

3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

- 3.4.1 Herstellung einer Straßenbeleuchtung in der Friedhofgasse
- 3.4.2 Ersatzanschaffung für Kommunalfahrzeug LADOG samt Ausscheidung Altgerät
- 3.4.3 Wiederherstellung der Einfriedung am ehemaligen Hochbehälter Am Stiegl (Mollram)
- 3.4.4 Errichtung Wasserleitungsringchluss Am Stiegl in Mollram
- 3.4.5 Grundsatzbeschluss Errichtung des Gehsteiges in der Peischingerstraße

4 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

- 4.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen betreffend Fußgängerunterführung Flatzerstraße, Beauftragung der Planung
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

- 4.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken) zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und Fa. EASY Park Austria GmbH, Kärnter Ring 5-7, 1010 Wien
Berichterstatter: Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA
- 4.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Radwegbrücke im Bereich Postweg/Triesterstraße
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 4.4 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Danov, BA betreffend Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung vom 16.09.2020
Berichterstatter: Gemeinderätin Regina Danov, BA
- 4.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ-Fraktion betreffend Schanigärten in den Wintermonaten
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 34 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Gemeinderat Ing. Oliver Huber, Gemeinderätin Mag. Birgit Haidenwolf und Gemeinderätin Silvia Grasinger sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 09.06.2020 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 29.06.2020 genehmigt.

3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

3.1.1 Abschluss einer Elektroanlagenversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung für das Erholungszentrum.

Sachverhalt:

Für die neu angekauften Getränke- und Snackautomaten im Erholungszentrum Neunkirchen war der Abschluss einer Elektroanlagenversicherung notwendig.

Durch das Versicherungsbüro Pesendorfer wurden verschiedene Angebote eingeholt. Dabei stellte sich das Angebot der Wiener Städtischen Versicherung mit einer Jahresprämie von € 563,45, in Verbindung mit der gleichzeitigen Konvertierung und damit Reduktion der Prämie des Gesamtvertrages Hallenbad, und damit einer Mehrprämie von € 72,99 pro Jahr als das günstigste heraus.

Die Bedeckung erfolgt über die HHStelle 1/8350-6700 „Versicherungen“.

Der Gemeinderat möge den Abschluss nachträglich genehmigen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Abschluss einer Elektroanlagenversicherung für div. Automaten im Erholungszentrum Neunkirchen, Polizzenummer 31-O507.257-9 unter gleichzeitiger Konvertierung der Betriebsversicherung Hallenbad, Polizzenummer K4-E799.653-5 wird nachträglich genehmigt.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Wilhelm Haberbichler, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix und Stadtrat Kurt Ebruster.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.2 Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Traktor Kubota NK-592 DR bei der R+V Allgemeine Versicherung AG

Sachverhalt:

Für den Traktor Kubota NK-592DR, Verwendung am Wirtschaftshof (Grünflächen und Winterdienst), war der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung notwendig.

Über das Maklerbüro Pesendorfer wurde mit der R+V Allgemeine Versicherung AG eine solche Versicherung mit einer Jahresprämie in der Höhe von € 586,19 abgeschlossen.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stellen 1/8140-6701 bzw. 1/8150-6701.

Der Gemeinderat möge diesen Abschluss nachträglich genehmigen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Traktor Kubota NK-592DR mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Polizzenummer 808 82 349737400 D, wird nachträglich genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT

3.2.1 Stadtpolizei: Kurzparkzonenabgabenverordnung, Änderung

Sachverhalt:

In der Stadtgemeinde Neunkirchen soll Handyparken möglich gemacht werden. Dies soll mit Montag den 12.10.2020 offiziell in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Stadtgemeinde unter Verwendung eines Mobiltelefons die Parkgebühr entrichten sein.

Der elektronische Dienst, auch Handyparken genannt, wird über die Fa. Easypark abgewickelt.

Betreffend dieser neuen Möglichkeit zur Entrichtung der Parkgebühren wurde die Kurzparkzonenabgabeverordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen entsprechend erweitert.

Folgender Gesetzestext der Kurzparkzonenabgabenverordnung wird abgeändert (siehe gelbe Markierung):

§ 3

Automatenparkschein, Parkschein oder Mobiltelefon (Handyparken)

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe wird durch den Erwerb eines
 - a) von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Neunkirchen gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Automatenparkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder
 - b) von der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stadtkasse) aufgelegten Parkscheines gegen Bezahlung der Parkgebühr für die auf dem Parkschein ausgewiesene Parkdauer entrichtet oder
 - c) durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes Handyparken) entrichtet.
- (2)
 - a) Der Automatenparkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe (Parkgebühr) sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
 - b) In den von der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgelegten Parkschein sind jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Abstellens des Fahrzeuges haltbar anzukreuzen bzw. einzutragen. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.
 - c) Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei einem der von der Stadtgemeinde Neunkirchen beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorganges wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

- (3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Automatenparkscheine oder Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von höchstens der jeweils erlaubten Kurzparkdauer verwendet werden.
- (4) Der Automatenparkschein oder Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Kann aufgrund eines defekten Parkscheinautomaten (Zustandsmeldung „Außer Betrieb“ im Display) kein Automatenparkschein gelöst werden, so ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle eine Parkuhr gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Kann aufgrund eines Systemausfalles die Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefonen nicht erfolgen, so ist ein Automatenparkschein zu lösen und dieser gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Änderung der Kurzparkzonenabgabeverordnung hinsichtlich der Einführung von Handyparken wird genehmigt.
- Der nachstehende Verordnungstext wird genehmigt.

KURZPARKZONENABGABEVERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 21.09.2020,

AZ.: 144-0-0/1590-2020/DK über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen.

§ 1

Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706-7, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO-1960) in 2620 Neunkirchen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) zu entrichten ist:

1. Parkplatz Albert-Hirsch-Platz
2. Parkplatz Am Stiergraben
3. Mühlgasse (sogenannter Mühlplatz)
4. Holzplatz
5. Kirchengasse
6. Parkstreifen gegenüber Brewilliergasse 5

7. Parkstreifen Talgasse 2
8. Parkstreifen Urbangasse 2 und 4
9. Parkplatz Urbangasse 1
10. Parkstreifen vor der Liegenschaft Wienerstraße 28
11. Wienerstraße zwischen Brewilliergasse und Hauptplatz
13. Parkstreifen Peischingerstraße gegenüber 17

Alle übrigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Neunkirchen werden von der Abgabepflicht ausgenommen.

§ 2

Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für eine längere als die in § 4 Abs. 1 angeführte Zeitdauer, wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit € 0,60 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 3

Automatenparkschein, Parkschein oder Mobiltelefon (Handyparken)

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe wird durch den Erwerb eines
 - a) von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Neunkirchen gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Automatenparkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder
 - b) von der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stadtkasse) aufgelegten Parkscheines gegen Bezahlung der Parkgebühr für die auf dem Parkschein ausgewiesene Parkdauer entrichtet oder
 - c) durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes Handyparken) entrichtet.
- (2)
 - a) Der Automatenparkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe (Parkgebühr) sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
 - b) In den von der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgelegten Parkschein sind jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Abstellens des Fahrzeuges haltbar anzukreuzen bzw. einzutragen. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

- c) Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei einem der von der Stadtgemeinde Neunkirchen beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorganges wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.
- (3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Automatenparkscheine oder Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von höchstens der jeweils erlaubten Kurzparkdauer verwendet werden.
- (4) Der Automatenparkschein oder Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Kann aufgrund eines defekten Parkscheinautomaten (Zustandsmeldung „Außer Betrieb“ im Display) kein Automatenparkschein gelöst werden, so ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle eine Parkuhr gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Kann aufgrund eines Systemausfalles die Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefonen nicht erfolgen, so ist ein Automatenparkschein zu lösen und dieser gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 4

Abgabefreies Abstellen

- (1) Das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu 30 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit in den im § 1 angeführten Kurzparkzonen ist abgabefrei.
- (2) Die Zeitberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges.

§ 5

Gratisparkschein

- (1) Die Fahrzeuglenker haben entweder einen Gratis-Automatenparkschein bei den Parkscheinautomaten zu lösen oder einen vorgedruckten Gratisparkschein auszufüllen.
- (2) Der Gratis-Automatenparkschein hat jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes des abgabefreien Abstellens auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
- (3) In den vorgedruckten Gratisparkschein sind jedenfalls Stunde und Minute des Abstellens des Fahrzeuges einzutragen, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist.
- (4) In den im § 1 angeführten Kurzparkzonen darf je Abstellvorgang nur 1 Parkschein (Gratis-Automatenparkschein oder vorgedruckter Gratisparkschein) mit einer höchstens 30 minütigen Abstelldauer verwendet werden.

- (5) Der Gratis-Automatenparkschein oder Gratisparkschein ist während der gesamten Abstelldauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Die gleichzeitige Verwendung eines Automatenparkscheines oder Parkscheines und eines Gratis-Automatenparkscheines oder Gratis-Parkscheines ist unzulässig.

§ 6

Befreiung von der Abgabe

- (1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetz, LGBl. 3706 i.d.g.F., aufgezählten Fahrzeuge ist keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

Dies sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (2) Kraftfahrzeuge der Klasse L, M1 und N1, jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellantrieb, welchen (eine) Kennzeichentafel(n) gemäß § 49 Abs. 4 Zi.5 KFG 1967 amtlich zugewiesen wurde(n), sind ebenso von der Kurzparkzonenabgabe befreit.

§ 7

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch Beamte des Stadtpolizeiamtes Neunkirchen der Stadtgemeinde Neunkirchen.

§ 8

Strafen

- (1) Wer
- a) die Kurzparkzonenabgabe durch Handlungen oder Unterlassungen hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
 - b) den Parkschein vorschriftswidrig angebracht hat,
 - c) die bezahlte Parkzeit überschritten hat,
 - d) die erlaubte Parkzeit überschritten hat oder
 - e) sonstigen Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt
- begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, in der derzeit geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.
- (2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieser Verordnung können mit Organstrafverfügung Geldstrafen in Höhe von € 30,-- eingehoben werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt unter der AZ. 144-0-0/1590-2020/DK mit 12.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen unter der AZ. 144-0-0/2898-2018/DK außer Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA und Bundesrätin Stadträtin Andrea Kahofer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.2 Löschungserklärung betreffend Grundstück Nummer 270/1, EZ 3308, Grundbuch 23321 Neunkirchen (Boulderhalle)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat mit Herrn Christian Lackner im Juli 2013 einen Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nummer 270/1, EZ 3308, Grundbuch 23321 Neunkirchen (Vermessungsurkunde GZ 9334/13 vom 17.04.2013, AREA Vermessung ZT GmbH) zum Zwecke der Errichtung einer Boulderhalle abgeschlossen.

Im Punkt VI des Kaufvertrages wurde ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Neunkirchen vereinbart und entsprechend im Grundbuch eingetragen.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat sich vertraglich dazu verpflichtet, bei Errichtung der Boulderhalle, auf ihre Kosten eine grundbuchsfähige Löschungserklärung beizubringen.

Die Fertigstellungsanzeige datiert auf den 16.12.2013.

Somit sind die vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt und seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen eine entsprechende Löschungserklärung beizubringen. Mit der Erstellung der Löschungserklärung soll ein ortsansässiger Notar beauftragt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Löschung des Wiederkaufsrechtes betreffend Grundstück Nummer 270/1, EZ 3308, Grundbuch 23321 Neunkirchen (Boulderhalle) wird genehmigt.
- Mit der Erstellung der Lösungsurkunde wird ein ortsansässiger Notar beauftragt.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung der Löschungserklärung gemäß NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.
- Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-6400 Rechtskosten, VA 2020 € 3.500,00.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Mag. \(FH\) Helmut Fiedler, PhD und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.3 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Mag. Benedikt Wallner, Hannes Schiel, MA und Mag. Vanessa Staudenhirz

Sachverhalt:

Gemäß dem Statut für die Verleihung von Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr Mag. Benedikt Wallner, geb. 15.07.1987, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Petzoldgasse 54/1, übernahm im Jahr 2010, gemeinsam mit Herrn Schiel, MA, die Aufgaben des Kustoden des Städtischen Museum. Unter seinem Einsatz konnten die Bestände des Museums neu aufgearbeitet und die Ausstellungsräume neu adaptiert werden. Mag. Wallner widmete sich auch intensiv der lange vernachlässigten biologischen Sammlung und konnte diese ergänzen und ins rechte Licht rücken. Dank seiner intensiven Sammeltätigkeit ist die zoologische Sammlung in den letzten Jahren zur größten des Industrieviertels herangewachsen. Auch die Erfassung und Inventur der unzähligen Objekte der Sammlung des Museums gehört zu seinen Tätigkeiten.

Herr Hannes Schiel, MA, geb. 25.12.1984, wohnhaft 2624 Breitenau, Sportgasse 13, ist seit 2009 ehrenamtlich im Städtischen Museum tätig und übernahm im Jahr 2010 gemeinsam mit Mag. Wallner die Aufgaben des Kustoden. Dank seines Engagements konnten die Bestände des Museums

neu aufgearbeitet und die Ausstellungsräume neugestaltet werden. Darüber hinaus ist er als ehrenamtlicher Stadtarchäologe tätig und war bei vielen Bauvorhaben in dieser Funktion an vorderster Front dabei, so z.B. bei der Entdeckung des römischen Hauses und letztlich des ersten Neunkirchners am Grundstück der Familie Vogelhuber.

Herr Schiel widmete sich auch intensiv der Objektfotographie und stellte seine Aufnahmen für die Ausstellungskataloge des Museums zur Verfügung. In zahlreichen wissenschaftlichen und volksbildenden Veröffentlichungen konnte er die Vorgeschichte Neunkirchens einem breiten Publikum zugänglich machen.

Frau Mag. Vanessa Staudenhirz, geb. 21.01.1988, wohnhaft 2821 Lanzenkirchen, Sandgasse 15, ist seit 2011 ehrenamtlich im Städtischen Museum tätig und eine wichtige und wertvolle Unterstützung für die Kustoden. So kümmert sich Frau Mag. Staudenhirz mit Herz um alle Veranstaltungen des Museums z.B. das Römerfest, die Teilnahme an Mini9kirchen oder dem Advent im Park, um nur einige zu nennen. Bei allen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Museums ist sie nicht nur als Autorin mitwirkend, sondern investiert auch viele Stunden in die Tätigkeiten als Lektorin. Auf Grund ihres Einsatzes und der übernommenen Aufgaben kann man sie als „dritten Kustoden“ bezeichnen.

Mag. Benedikt Wallner, Hannes Schiel, MA und Mag. Vanessa Staudenhirz ist auch immer intensiv in die Erstellung und Fertigung der Ausstellungskataloge eingebunden, hier sind sie als Autoren, Fotografen und Lektoren tätig.

Das jüngste Werk, aus dem heurigen Jahr, anlässlich der 100 Jahre Stadterhebung „Neunkirchen in 100 Objekten“ wurde mit dem NÖ Kulturpreis 2020 (Anerkennungspreis des Landes Niederösterreich), in der Sparte „Erwachsenenbildung, Volksbüchereiwesen, Heimatforschung, Verfassen heimatkundlicher Werke, Arbeit für Museen“ ausgezeichnet.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen der Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen an sie sicher als gerechtfertigt.

Diese Verleihung stellt jedoch eine Überschreitung der Jahresdeckelung (gemäß Haushaltskonsolidierung und geltender Richtlinie) dar, welche auch nicht mehr durch Einsparung bei den gleichwertigen Sportehrennadeln kompensiert werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf des Statuts für die Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen wird
 - o **Herr Mag. Benedikt Wallner**, geb. 15.07.1987, wohnhaft 2620 Neunkirchen,
 - o **Herr Hannes Schiel, MA**, geb. 25.12.1984, wohnhaft 2624 Breitenau und
 - o **Frau Mag. Vanessa Staudenhirz**, geb. 21.01.1988, wohnhaft 2821 Lanzenkirchen
- auf Grund ihrer besonderen Verdienste, die sie sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Die Verleihung soll in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme von Vertretern der Gemeinderatsfraktionen erfolgen.

~~Geplanter Termin ist der 02.10.2020 bei der Buchpräsentation und Eröffnung der Ausstellung „Neunkirchen in 100 Objekten“. ABSAGE auf Grund der CoVid 19 Situation.~~

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE

3.3.1 Überarbeitung des derzeit rechtskräftigen "Örtlichen Entwicklungskonzeptes" der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Die STG Neunkirchen verfügt grundsätzlich über ein den derzeitigen gesetzlichen Anforderungen entsprechendes örtliches Raumordnungsprogramm, welches im Jahr 1993 verordnungsmäßig beschlossen und in dessen Rahmen u.a. auch ein „Stadtentwicklungskonzept“ – als „Leitbild“ für den Flächenwidmungsplan – ausgearbeitet wurde, welches seither als Entscheidungsgrundlage für laufende Änderungen zum Flächenwidmungsplan, insbesondere bei der Entwicklung von neuen Wohnbaulandflächen eingesetzt wurde und offenbar zur Weiterführung der kompakten und maßvollen Siedlungsentwicklung der STG Neunkirchen positiv beigetragen hat.

Bei den in den vergangenen Jahren durchgeführten Änderungsverfahren zum örtlichen Raumordnungsprogramm und insbesondere im Zuge der Diskussion um verschiedene Wohnbauland-Widmungswünsche wurde deutlich, dass dieses „Stadtentwicklungskonzept“ aus dem Jahre 1993 dringend auf aktuellen Stand zu bringen und zu überarbeiten bzw. als „örtliches Entwicklungskonzept“ zu verordnen wäre. Nur durch eine derartige Evaluierung hinsichtlich der Strukturierung der Wohnbauland- bzw. Betriebsgebiets- Reserveflächen können klare Entscheidungsgrundlagen für die zukünftige Siedlungsentwicklung bzw. Nutzungsverteilung geschaffen werden.

In versch. Gemeinden haben sich dabei auch „Planer-Sprechtage“ bewährt, bei denen die Planentwürfe den interessierten Gemeindegürgern präsentiert werden. Dieses Bürgerbeteiligungsverfahren ist im Leistungsumfang nicht inkludiert und würde daher nach tatsächlichem Stundenaufwand (€ 105/Std.) abgerechnet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung des Planungsbüro Siegl zur Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ zum Preis von insgesamt € 50.715,00 (excl. 20 % MwSt. & aufgeteilt in Teilrechnungen über einen Zeitraum von max. 18 Monaten). Die HHSt: 1/0300-7280 Planungs- und Vermessungskosten wird dabei überschritten, und würde im Zuge des NTVA sowie im VA 2021 berücksichtigt.

An der Diskussion beteiligen sich Bundesrätin Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Vizebürgermeister Johann Gansterer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3.2 Entwidmung und Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut, EZ. 5, KG. Neunkirchen (Rohrbacherstraße)

Sachverhalt:

Auf Grund der Neuvermessung der Rohrbacherstraße in der KG. Neunkirchen und der vorgelegten Vermessungsurkunde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Baden, GZ 51581B vom 22.10.2019 soll eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 5, KG. Neunkirchen entwidmet und entlassen werden.

Antrag:

Beiliegende Verordnung über die Entwidmung und Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 5, KG. Neunkirchen wird beschlossen.

Folgende Verordnung wird genehmigt.

Abteilung: BauRoE-GIS

Neunkirchen,

AZ: BauRoE-1244/2020

Betrifft: Entwidmung und Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, EZ. 5, KG. Neunkirchen (Rohrbacherstraße)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Auf Grund des Planes vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ. 51581B vom 22.10.2019 wird folgende Trennfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen

- vom Gst. Nr. 859/7, EZ., KG Neunkirchen
Trennfläche 25 im Ausmaß von 13 m²

entwidmet und entlassen.

Die dazugehörige Plandarstellung vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ. 51581B vom 22.10.2019 liegt bei der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt gemäß §39 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB. 1000 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen:

Abgenommen:

Der Bürgermeister:
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

3.4.1 Herstellung einer Straßenbeleuchtung in der Friedhofgasse

Sachverhalt:

In der Friedhofgasse soll eine Straßenbeleuchtung errichtet werden.
Entlang der Friedhofsmauer werden 11 zusätzliche Lichtpunkte gesetzt.

Folgende Firmen wurden zur Vorlage eines Angebotes eingeladen:

Fa. Elektro-Schuster, Neunkirchen	kein Angebot abgegeben
Fa. Elektro- Pfeffer, Urschendorf	kein Angebot abgegeben
Fa. E-Tech, Neunkirchen Arbeitszeit 40 Partiestunden	à € 78,50 (€ 3.140,--)
Fa. Frisch 11 Stk. Lichtmasten Lichtpunkthöhe 7 m mit Ausleger 0,5 m inkl. Anschlusskasten mit Ü-Schutz	á € 368,-- (€ 4.048,--)
Fa. Zumtobel (Direktkauf) 11 Stk. Ansatzleuchten inkl. Kabel	à € 430,-- (€ 4.730,--)
Fa. Pipelife (Direktkauf) 11 Stk. Fundamentrohre	à € 36,-- (€ 396,--)
Fa. Schäcke (Direktkauf) ca. 300 m Erdkabel EY 5x6	(€ 780,--)
Erdungsanlage Bandeisen	€ 460,--
Summe Elektroarbeiten	€ 13.554,-- (€ 16.264,80,-- inkl. MwSt.)

Die Bedeckung der Kosten für die Elektroarbeiten und die Materialkosten erfolgt vom Kto.Nr.1/8160-0500
Im Voranschlag 2020 sind € 20.000,- veranschlagt
Ausgegeben: € 8.500,--

Die HHSt. wird dabei überschritten und soll mittels NTVA abgedeckt werden.

Grab und Setzarbeiten vom Wirtschaftshof ca. € 8.000,-- (inkl. MwSt.)

Die Bedeckung der Kosten für die Grab- und Setzarbeiten erfolgt vom Kto.Nr.1/6120-6111 (Straßen
Eigenleistungen und Material)

Voranschlag 2020 € 80.000,-

Ausgegeben: € 15.397,04

Antrag:

Es wird beschlossen für die Straßenbeleuchtung in der Friedhofgasse folgende Firmen zu beauftragen
bzw. das notwendige Material anzukaufen:

Elektroarbeiten Fa. E-Tech	€	3.768,-- (inkl. MwSt.)
Materialkosten	€	12.496,80,--(inkl. MwSt.)
Summe	€	16.264,80,-- (inkl. MwSt.)

Grab- und Setzarbeiten Wirtschaftshof ca. € 8.000,- (inkl. MwSt.)

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Wilhelm Haberbichler, Bundesrätin Stadträtin Andrea Kahofer, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4.2 Ersatzanschaffung für Kommunalfahrzeug LADOG samt Ausscheidung Altgerät

Sachverhalt:

Das verwendete Kommunalfahrzeug LADOG wird im Winter für den Winterdienst mit Schneepflug und Salz/Sole-Streuer eingesetzt und im Sommer als Mähgerät für Straßenrandstreifen verwendet. Eine Reparatur ist wirtschaftlich nicht mehr rentabel.

Daher soll als Ersatzgerät ein Kommunaltraktor Steyr 4110 Multi angeschafft werden. Dieses Gerät ist ein Angebot der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), Geschäftszahl: 2801.02906.004.

Anbaugeräte Winterdienst: Schneepflug und Solesprühanlage.

Anbaugeräte „Sommerbetrieb“: Frontausleger mit Lichtraumprofilschneidergerät.

Einsatzgebiet im Winter: Winterdienstgerät im Bereich der Inneren Stadt inkl. Hauptverkehrswege im Bereich Tal, Au, Mühlfeld, Steinplatte.

Einsatzgebiet im Sommer: Mäharbeiten im Randbereich der Straße, Freischneiden von Wegen und Straßen mittels Hochentaster, Bewässerung der Blumen und Pflanzen.

Im Zuge der Förderbesprechung betreffend Ankauf HLF4 beim Land NÖ wurde auch um Ausgabengenehmigung für den Nachkauf „LADOG“ gebeten. Der Nachkauf wurde dabei genehmigt, ab diesem Zeitpunkt begannen auch die Sondierungsabläufe.

Weiters soll das Kommunalgerät LADOG inkl. Schneepflug, Salz/Sole Streuer und Frontausleger mit Schlegelmähkopf ausgeschieden und an den Bestbieter verkauft werden.

Das neue Fahrzeug soll mittels Leasingvertrag finanziert werden. Dieser Leasingvertrag soll separat im Gemeinderat beschlossen werden.

Die Ausgaben sollen im Voranschlag 2021 berücksichtigt werden.

Antrag:

Es wird beschlossen, den Kommunaltraktor Steyr 4110 Multi samt Zubehör zu einem Preis von € 130.970,49 (exkl. USt.) anzukaufen.

Weiters wird die Ausscheidung und der Verkauf des Altgerätes an den Bestbieter beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt, wegen Befangenheit, um 18:44 Uhr die Sitzung.

3.4.3 Wiederherstellung der Einfriedung am ehemaligen Hochbehälter Am Stiegl (Mollram)

Sachverhalt:

Der Zaun am Hochbehälter ist in einem äußerst desolaten Zustand und soll saniert werden. Beiliegender Kostenvoranschlag der Fa. Eurotor beläuft sich auf ca. € 3.336,-- (inkl. MwSt.). Die Demontage des bestehenden Zaunes erfolgt durch den städt. Wirtschaftshof (ca. € 700,--).

Die Bedeckung erfolgt durch die HHSt. 1/8500-6100 (Instandhaltung der Anlagen)

VA 2020: € 10.000,--

Ausgegeben: 10.793,30

Die Überschreitung der HHSt. ist im NTVA zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Ausschusssitzung langte noch ein 2. Kostenvoranschlag von der Fa. Bele ein. Das Angebot der Fa. Bele beläuft sich auf einen Gesamtpreis von € 3.099,-- (inkl. MwSt.).

Nach Beratung im Ausschuss soll der Billigstbieter, die Fa. Bele, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Fa. Bele zum Gesamtpreis von € 3.099,-- (inkl. MwSt.).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 18:45 Uhr wieder an der Sitzung teil.

3.4.4 Errichtung Wasserleitungsringchluss Am Stiegl in Mollram

Sachverhalt:

Nach Teilung des Grundstückes 45/53 ist für das neue Grundstück Am Stiegl 15 die Wasserversorgung sicherzustellen.

Zwischen dem ehemaligem Hochbehälter und der Artgrabengasse soll aus Gründen der Versorgungssicherheit ein Wasserleitungsringchluss hergestellt werden.

Für die Grabungs- und Asphaltierungskosten (Felsbereich!) liegt eine Kostenschätzung der Fa. Franz Holzgethan in der Höhe von € 19.881,25 (inkl. USt.) vom 29.7.2020 vor.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und Aufmaß.

Im Zuge der Arbeiten sollen auch gleich die Kanalhausanschlüsse für die bis jetzt unbebauten Grundstücke hergestellt werden.

Der Hauptkanal ist in diesem Bereich bereits verlegt und kann teilweise als Trasse für die Wasserleitung verwendet werden.

Die Kosten für die Verlegearbeiten der Wasserleitung durch Eigenleistungen des Wirtschaftshofes betragen geschätzt ca. € 2.000,--

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Kto. Nr. 1/8500-0043 (Wasserversorgung Ortsnetzausbau)

VA 2020: € 30.000,-

Ausgegeben € 10.579,- (Stand 12.8.2020, ohne Abrechnung Ringschluss Eisfeldgasse)

Die HHSt. wird dabei überschritten und soll mittels NTVA abgedeckt werden.

Antrag:

Es wird beschlossen die Firma Franz Holzgethan GmbH. mit den Grab- und Asphaltierungsarbeiten gemäß dem Angebot zu beauftragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4.5 Grundsatzbeschluss Errichtung des Gehsteiges in der Peischingerstraße

Sachverhalt:

In der KG Peisching soll entlang der Landesstraße L140 ein Gehsteig beginnend mit Hausnummer 59 über den Rehweg, weiters über 3 unbebaute Ackergrundstücke bis zum bestehenden Buswartehaus bzw. Kreuzung zum Triftweg errichtet werden.

Seitens der Abteilung BauRoE-GIS sowie KBU DI Klosterer gibt es bereits Planungs-Vorarbeiten. Im Bereich ungesicherter Grenzen ist die Zustimmung der Anrainer zu einer ev. erforderlichen Abtretung einzuholen, ferner ist ein Verfahren nach dem NÖ Straßengesetz erforderlich.

Die reinen Herstellungskosten betragen gemäß Kostenvoranschlag von der Fa. Swietelsky ca. € 90.000,-- (inkl. MwSt.). Weitere Kostenvoranschläge werden noch eingeholt. Planungskosten sind mit rund € 10.000,-- zu veranschlagen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt. 1/6120-0023 (Straßengeneralsanierung und Neuerrichtung) und würde diese überschreiten. Aufgrund der Herstellungskosten, könnte dieses Vorhaben zum Teil 2020 und sowie 2021 abgerechnet werden.

VA 2020: € 150.000,--

KR: € 149.269,80 (Stand 27.08.2020)

Antrag:

Im Gemeinderat soll mittels Grundsatzbeschluss die Herstellung eines Gehsteiges in der KG Peisching entlang der Landesstraße L140 beginnend mit Hausnummer 59 über den Rehweg, weiters über 3 unbebaute Ackergrundstücke bis zum bestehenden Buswartehaus bzw. Kreuzung zum Triftweg genehmigt werden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

4.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen betreffend Fußgängerunterführung Flatzerstraße, Beauftragung der Planung

Sachverhalt:

Alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stellen gem. §46/3 der NÖ. Gemeindeordnung folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG

Beim gemeinsamen Gespräch mit der ÖBB und dem von der ÖBB beauftragten Planungsbüro am 12.8.2020 wurde festgelegt, dass zusätzlich zur Planung der Unterführung in der Raglitzerstraße (Siehe Planungsübereinkommen) seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen auch die Fußgängerquerung der Flatzerstraße untersucht werden soll. Die Kosten für diese Planung sind gesondert zu betrachten und durch die Stadtgemeinde Neunkirchen zu tragen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Planung der beiden Querungen (Raglitzerstraße und Flatzerstraße) soll zeitlich verschränkt erfolgen und bis Ende 2020 vorliegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Planung für eine Fußgängerquerung der Südbahn im Bereich Flatzerstraße zum Preis von € 4.560,00 inkl. USt. an das Planungsbüro Schneider Consult ZT beauftragen. Für die Kosten ist im NVA 2020 Sorge zu tragen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderätin Regina Danov, BA und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 18:47 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 18:48 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Antrag auf Aufnahme ins Protokoll durch Gemeinderätin Regina Danov, BA:

Im COVID Landespaket gibt es eine Landes-Finanz- Sonderaktion. In diese Landes-Finanz-Sonderaktion findet sich die Möglichkeit von Gemeindekooperationen.

Die Dotation liegt bei rund € 5 Mio. für NÖ Gemeinden.

Ein Kooptieren in diese Landes-Finanz-Sonderaktion hinsichtlich Planungskosteneinreichung wäre vorteilhaft.

Wurde mit Ternitz betreffend diesem Projekt verhandelt? Wenn ja, was sagt Ternitz dazu? Wenn nein, warum nicht?

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Bundesrätin Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 18:53 Uhr die Sitzung.

4.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken) zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und Fa. EASY Park Austria GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien

Sachverhalt:

Zwischen der der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Fa. Easy Park Austria GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien etabliert möge beiliegender Vertrag beschlossen werden, welche die o.a. Firma zum Systembetreiber der Funktion „Handyparken“ ermächtigt.

Begründung der Dringlichkeit:

Da der Betrieb bereits mit 12.10.2020 startet ist Dringlichkeit gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der beiliegende Vertrag wird genehmigt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA, Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Bundesrätin Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 18:53 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 18:57 Uhr die Sitzung.

4.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Radwegbrücke im Bereich Postweg/Triesterstraße

Sachverhalt:

Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen wurde die Errichtung der Radweg-Brücke im Zuge des Postweges in den Stadtpark beim Land NÖ zur Förderung eingereicht. Nunmehr hat der Qualitätsbeirat das Vorhaben einstimmig für förderwürdig befunden.

Um eine schriftliche Förderzusage zu erhalten ist die beiliegende Erhaltungserklärung, die eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf, zu unterfertigen.

Begründung der Dringlichkeit:

Um noch heuer die Förderung in Anspruch nehmen zu können ist diese Erklärung so schnell als möglich zu beschließen, eine Abhandlung in der nächsten Sitzung am 30.11.2020 würde keine Abrechnung und somit keine Förderungsauszahlung im heurigen Jahr ermöglichen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Erhaltungserklärung unterfertigen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4.4 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Danov, BA betreffend Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung vom 16.09.2020

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 16.09.2020 mit nachstehenden Themen:

- Klärung der offenen Fragen betreffend Miete der FF Peisching (lt. letztem Protokoll Seite 7/8) durch Vorlage der Mietabrechnungen 2019, 2018, 2017
- Übersicht: Kommunalsteuer / Tourismusabgabe / Ertragsanteile, Stand per 15.09.2020
- COVID19-Hilfspaket der Stadtgemeinde, Übersicht und aktueller Stand
 - o Gesamtvolumen
 - o Subventionen
 - Unterstützung besonderer Aktivitäten zum Ankurbeln der lokalen Wirtschaft
 - Unterstützung der Gastwirte
 - Unterstützung der Künstler
 - Nutzung von Werbetafeln u. Plakatflächen
 - Digitalisierungspaket für Wirtschaftstreibende
 - o Gewinnspiel
 - o CoVid 19-Beauftragter
 - o vorgezogene Vereinsförderung
 - o Mieterlässe
 - o Abgaben-Stundungen und –Ratenzahlungen
- COVID19-Hilfspaket des Landes. Übersicht und aktueller Stand
- Bekleidungs pauschale (offene Fragen aus der letzten Sitzung)

Da der Prüfungsausschuss am Mi, 16.09.2020 tagte und an diesem Tag, zur Einhaltung der Frist nach Gemeindeordnung, bereits der Gemeinderat eingeladen werden musste konnte der Bericht des Prüfungsausschusses nicht auf die Tagesordnung genommen werden. Darüber hinaus setzt, gemäß § 45 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung nach Anhörung des Stadtrates fest und dessen Sitzung fand bereits am Mo, 14.09.2020 statt.

Um dennoch die Ergebnisse und Erkenntnisse des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat zeitnah vorlegen zu können, soll der Prüfbericht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 21.09.2020 aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen den Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.09.2020 auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen und diesem zur Kenntnis zu bringen.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 18:59 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 19:01 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Ing. Günther Kautz nimmt ab 19:02 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung der Kenntnisnahme:

(zur Kenntnis genommen)

4.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ-Fraktion betreffend Schanigärten in den Wintermonaten

Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellt, gemäß § 46 Abs. 3 der NOE GO 1973, folgenden

Dringlichkeitsantrag

Betreffend: Verlängerung der Sommerschanigärten in den Wintermonaten

Begründung:

Normalerweise gibt es in der kalten Jahreszeit für Gastronomen lediglich die Möglichkeit einer „kleinen Winteröffnung“ für die Schanigärten. Anbetracht der COVID-19-bedingten Situation sollen die Gastronomiebetreiber die Möglichkeit bekommen, die Schanigärten unter den gleichen Bedingungen wie in den Sommermonaten auch über den Winter für die Gäste bereitzustellen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass Gäste in der momentanen Situation auch in den Wintermonaten im Freien und nicht in geschlossenen Räumen die Gelegenheit zur Konsumation bekommen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle

- 1.) die temporäre Abänderung der betreffenden Verordnung zur Nutzung von öffentlichem Grund im Gemeindegebiet in der Form beschließen, dass die Schanigärten vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 entsprechend der Genehmigungen und Bedingungen der vorangegangenen Sommersaison betrieben werden dürfen
- 2.) sowie eine Rückerstattung durch Subvention in der Höhe der Gebrauchsabgabe lt. NOE Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700 in der derzeit gültigen Fassung, die für die erweiterte Genehmigung vorgeschrieben wird, für den betreffenden Zeitraum (1. Oktober 2020 bis 30. April 2021), die mittels Antrag bis zum 30.11.2021 durch den Betreiber bei der Gemeinde eingebracht werden muss, zu beschließen

An der Diskussion beteiligen sich Bundesrätin Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderätin Regina Danov, BA, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderat Leopold Berger, DSA und Vizebürgermeister Johann Gansterer.

Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA verlässt um 19:26 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA nimmt ab 19:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft.

Um 19:45 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nicht-öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2020 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:46 Uhr

Neunkirchen, am 21.09.2020

Geschlossen und gefertigt.

Stadtdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner eh Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Schriftführer Vorsitzender

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Gemeinderätin Amra Pilav eh Gemeinderat Günter Pallauf eh

VP - Fraktion GRÜNE - Fraktion

Gemeinderätin Gerlinde Metzger eh Gemeinderat Wilhelm Haberbichler eh

SPÖ - Fraktion FPÖ - Fraktion